

lich dargelegt und begründet. Auch aktuelle Änderungen des Sechzigsten Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (60. StGBÄndG) finden Eingang in die Betrachtung – so z.B. der geänderte „Schriftenbegriff“ in § 11 Abs. 3 StGB, der zum „Inhaltsbegriff“ weiterentwickelt worden ist. Der Verfasser Coca-Vila stellt fest, dass der Gesetzgeber damit in einer digitalisierten Welt einen durchaus sinnvollen Paradigmenwechsel vollzogen hat und zu Recht davon ausgegangen ist, dass das Festhalten an der körperlichen Beschaffenheit des Trägermediums überholt ist. Zu den Regelungen, die ebenfalls eingehend begutachtet werden, zählt auch § 184 StGB (Verbreitung pornographischer Inhalte). Verfassungsrechtliche Bedenken der Norm sieht Schumann u.a. in ihrer Unvereinbarkeit mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Annahme, dass der Konsum bestimmter Sexualdarstellungen auf Minderjährige negative Auswirkungen habe und so strafbewehrte Jugendschutzbestimmungen rechtfertige, sei nicht mehr hinreichend belegt. Die Jugendschutztatbestände des § 184 StGB würden auf ca. 50 Jahre alten Annahmen beruhen. Schumann stellt fest, dass der Gesetzgeber verpflichtet sei, regelmäßig zu überprüfen, ob diese Annahme noch zutrifft. Lange Zeit sei es aus forschungsethischen Gründen nicht möglich gewesen, Jugendliche mit Pornografie zu konfrontieren, um deren Wirkung festzustellen. Heute gebe es durch die relativ frei zugängliche Internetpornografie genügend Proband:innen, um solche Studien durchführen zu können, ohne sie dafür mit pornografischen Inhalten konfrontieren zu müssen. Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass das Werk insbesondere durch seine Aktualität, seine Ausführlichkeit und seine benutzerfreundliche Handhabung überzeugt. Mit seinem inhaltlichen Zuschnitt und seiner verständlichen Schreibweise wird es sowohl Praktiker:innen, Wissenschaftler:innen, aber auch Strafrechtler:innen – wie von den Herausgebern angestrebt – eine große Hilfe sein.

Anke Soergel

* * *

Franz Hofmann/Benjamin Raue (Hrsg.):

Digital Services Act. Gesetz über digitale Dienste. Baden-Baden 2023: Nomos. 1.073 Seiten, 159,00 Euro

Digital Services Act (DSA)

Den teils als neue „Verfassung des Internets“ bezeichneten Digital Services Act mit seinen 93 umfangreichen Artikeln in einem Gesamtkommentar zu erläutern, stellt schon per se eine Herausforderung dar. Ein entsprechendes Erläuterungswerk bereits mehr als ein halbes Jahr vor der Geltung der meisten DSA-Bestimmungen (vgl. Art. 93 Abs. 2 UA 1 DSA) fertigzustellen und zu veröffentlichen, ist umso beeindruckender und verdienstvoll. Denn schon jetzt besteht erheblicher Bedarf an Orientierung zu einem nachgerade in Windeseile durch das Trilog-Verfahren geführten Regelwerk, das in zahlreichen Einzelbestimmungen – auch in der Gesamtschau mit den Erwägungsgründen – oftmals sehr vage und kryptisch erscheint und zuweilen sogar widersprüchlich anmutet. Den Autorinnen und Autoren um die beiden Herausgeber Franz Hofmann und Benjamin Raue gelingt ein gut strukturiertes Kompendium, das weit hin über die bloße Paraphrasierung von Erwägungsgründen hinausgeht und zu zentralen Fragestellungen rechtsmethodische Auslegungsansätze

liefert. Dabei bilden die unterschiedlichen Perspektiven der Autorenschaft die teils heterogene Meinungslage gut ab, etwa zu der hinsichtlich der praktischen Auswirkungen sehr bedeutsamen Frage einer Geltung des Herkunftslandprinzips nach Art. 3 ECRL im Rahmen einzelner Bestimmungen des Digital Services Act (hierzu etwa Hofmann, Art. 3 Rn. 21; Rademacher, Art. 56 Rn. 5).

Auch wenn entsprechend des interdisziplinären Geltungsanspruchs zahlreicher „Meta“-Normen des Digital Services Act die Kommentierungen sowohl zivilrechtliche als auch öffentlich-rechtliche (einschließlich strafrechtliche) Implikationen im Blick haben, erfolgt in vielen Erläuterungen nach dem persönlichen Eindruck des Rezensenten eine gewisse Schwerpunktsetzung im Bereich des Zivilrechts. Dies wird selbst bei Erläuterungen zu Vorschriften deutlich, die von ihrer Ausrichtung eine nicht unerhebliche verwaltungsrechtliche Gewichtung aufweisen wie etwa Art. 9 DSA (Anordnungen zu Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte). Ausführungen zu möglichen behördlichen Anordnungen beschränken sich hier auf einen Satz (Art. 9 Rn. 20). Auch die zentrale Frage, welche Angebote überhaupt als anordnungsgegenständliche „rechtswidrige Inhalte“ in Betracht kommen, bleibt hier weitgehend unbehandelt (siehe aber die guten allgemeinen Auslegungsansätze im Rahmen der Legaldefinition bei Art. 3 Rn. 71 ff.).

Ist der Bereich des Jugendschutzes auch grundsätzlich nur ein untergeordneter Teilbereich des Rechts digitaler Dienste, so kommt ihm im Rahmen des DSA doch eine gewisse Bedeutung zu, die nicht nur in allgemeinen Normen wie Art. 9 DSA, sondern auch in konkreten Sorgfaltspflichtbestimmungen wie der für alle Onlineplattformen statuierten Pflicht zur Umsetzung geeigneter und verhältnismäßiger Maßnahmen zum Onlineschutz Minderjähriger nach Art. 28 DSA zum Ausdruck kommt. Wie sich in dem Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des DSA (RefE des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr, Bearb.-Stand v. 07.07.2023) bereits abzeichnet, wird der Umsetzung des Jugendschutzes nach dem DSA ein besonderer Stellenwert eingeräumt werden. Dies wird rechtspolitisch insbesondere dadurch zum Ausdruck gebracht, dass neben der Bundesnetzagentur lediglich die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) als zuständige Behörde nach Art. 49 Abs. 1 DSA benannt wird (vgl. § 12 Abs. 1 RefE), der insbesondere die Aufgabe der Durchsetzung der Art. 14 Abs. 3 und 28 Abs. 1 DSA zufallen wird.

Die Erstauflage des hier besprochenen Kommentars konnte dies aufgrund des frühen Publikationszeitraumes noch nicht berücksichtigen. Es ist aber davon auszugehen, dass den bundesgesetzlichen Folgeregulierungen mit Inkrafttreten des DSA in weiteren Auflagen ebenfalls breit Rechnung getragen werden wird. Insgesamt stellt der Gesamtkommentar zum DSA angesichts des frühen Veröffentlichungszeitpunktes eine solide Möglichkeit der Orientierung für die Rechtsanwendung dar. Insbesondere für die zivilrechtliche Anwendungspraxis bietet das Werk vertiefende Erläuterungen und Auslegungshilfen. Dem Kommentar ist weite Verbreitung zu wünschen.

Dr. Marc Liesching